

Satzung des CVJM-Kreisverbandes in der Lippischen Landeskirche

vom 15. Februar 1982

§ 1

Name und Umfang des Kreisverbandes

¹Der Kreisverband trägt den Namen

CVJM-Kreisverband in der Lippischen Landeskirche.

²Im Kreisverband sind die dem CVJM-Westbund angehörenden Vereine und Vorlandgruppen seines Bereiches gemäß § 9 der Bundessatzung zusammengeschlossen. ³Er erkennt die Satzung des CVJM-Westbundes an.

§ 2

Grundlage, Ziel und Aufgaben

1. Grundlage und Ziel

¹Der CVJM-Kreisverband in der Lippischen Landeskirche steht auf der von der Weltkonferenz der Christlichen Vereine Junger Männer am 22. August 1855 in Paris beschlossenen und in der Jubiläums-Weltkonferenz am 22. August 1955 in Paris bestätigten Grundlage:

„Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, im Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter den jungen Männern auszubreiten.“

²Der CVJM-Gesamtverband verabschiedete dazu im Jahr 1976 folgende Zusatzerklärung:

³„Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. ⁴Heute stellen sie eine weltweite Gemeinschaft von Menschen aller Rassen, Konfessionen und sozialen Schichten dar. ⁵Darum gilt für den Bereich des CVJM-Gesamtverbandes heute die „Pariser Basis“ für alle jungen Menschen.“

2. Aufgaben

Für die Erreichung des unter Absatz 1 genannten Zieles übernimmt der Kreisverband folgende Aufgaben:

- a) Er stärkt die Vereine und strebt innerhalb seines Bereiches die Bildung neuer Vereine und Vorlandgruppen an;
- b) er sucht durch Zusammenfassung der Kräfte seiner Vereine solche Aufgaben zu erfüllen, die der einzelne Verein nicht durchführen kann;
- c) er ist verantwortlich für die Zusammenfassung und Schulung der ehrenamtlichen und nebenberuflichen Mitarbeiter der verschiedensten Arbeitszweige;
- d) er vertritt die Vereine bei der Bundesvertretung und vermittelt den Verkehr zwischen den Vereinen und dem Vorstand des CVJM-Westbundes, soweit er nicht unmittelbar geschieht;
- e) er vertritt die gemeinsamen Interessen seiner Vereine bei kirchlichen, kommunalen und anderen Stellen seines Bereiches;
- f) er fördert die Bundesgemeinschaft in seinem Bereich und vertritt die Gesamtbelange des CVJM-Westbundes gegenüber den Vereinen;
- g) er unterhält einen Freizeitdienst zur Durchführung von Freizeitmaßnahmen mit Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Familien.
- h) Für die Verwaltung der Einrichtungen und des Vermögens, insbesondere der Freizeitheime, bildet der Kreisvorstand einen eigenen Trägerverein, den CVJM-Kreisverband in der Lippischen Landeskirche – Geschäftsführender Verein – e. V. (§ 6, II).

§ 3

Gemeinnützigkeit

1Der CVJM-Kreisverband in der Lippischen Landeskirche verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 vom 16. März 1976. 2Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3Die Mittel des CVJM-Kreisverbandes in der Lippischen Landeskirche dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. 4Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des CVJM-Kreisverbandes in der Lippischen Landeskirche fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Die Vereine des Kreisverbandes

1. Aufnahme der Vereine

- a) Vereine, deren Aufnahme in den CVJM-Westbund vollzogen und deren Zuteilung zum Kreisverband erfolgt ist, sind damit nach §§ 6 und 9 der Bundessatzung aufgenommen.
- b) Gruppen im Raum der Lippischen Landeskirche, die nicht dem CVJM-Westbund angeschlossen sind, deren Arbeitsziel aber dem § 2, Absatz 1, dieser Satzung entspricht, können als Gäste an Veranstaltungen des Kreisverbandes teilnehmen.
- c) ¹Eine Teilung des Kreisverbandes kann nur vom Vorstand des CVJM-Westbundes vorgenommen werden. ²Erscheint es notwendig, dass ein Verein in einen anderen Kreisverband übergeht, so entscheidet hierüber gleichfalls der Vorstand des CVJM-Westbundes, der in allen Fällen vorher die beteiligten Kreisverbände hört.

2. Pflichten der Vereine

Jeder Verein hat die Pflicht,

- a) die Arbeit des Kreisverbandes nach bestem Vermögen zu unterstützen und mit den angeschlossenen Vereinen Gemeinschaft zu halten;
- b) die Beschlüsse der Kreisvertretung und des Kreisvorstandes in seinem Bereich durchzuführen;
- c) sich an den Veranstaltungen des Kreisverbandes zu beteiligen;
- d) den Kreisverband über alle besonderen Veranstaltungen rechtzeitig zu informieren;
- e) die von der Kreisvertretung beschlossenen Beiträge an die Kreiskasse abzuführen.

3. Rechte der Vereine

- a) Die Vereine wählen die Kreisvertreter, und zwar für jede angefangenen 70 Bundes- und Kreisverbandsbeitragszahlenden einen Vertreter.
- b) ¹Die Vereine stellen Anträge an den Kreisvorstand und an die Kreisvertretung sowie an den Vorstand des CVJM-Westbundes und durch den Kreisvorstand an die Bundesvertretung.
²Anträge an die Kreisvertretung müssen bis spätestens 2 Wochen vor dem Termin der Kreisvertretung beim Kreisvorstand eingegangen sein. ³Über die Behandlung von später eingegangenen Anträgen befindet die Kreisvertretung.

4. Austritt und Ausschluss der Vereine

¹Ein Verein hat das Recht, durch eine Erklärung bei dem Vorstand des CVJM-Westbundes seinen Austritt aus dem Westbund und damit aus dem Kreisverband zu vollziehen.

²Wenn ein Verein sich an den Kreisveranstaltungen ohne begründete Entschuldigung nicht beteiligt, soll er durch den Kreisvorstand besucht und ermahnt werden, sich der Gemeinschaft im Kreisverband nicht zu entziehen.

³Sollte sich ein Verein der Ermahnung entziehen oder von den Grundsätzen des CVJM-Westbundes entfernen, so unterrichtet der Kreisvorstand den Vorstand des CVJM-Westbundes, der den Verein ausschließen kann.

⁴Ein aus dem CVJM-Westbund ausgetretener oder ausgeschlossener Verein kann keinen Anspruch auf das Vermögen des Kreisverbandes geltend machen.

§ 5

Die Kreisvertretung (Delegiertenversammlung)

1. Zusammensetzung der Kreisvertretung

¹Die Kreisvertretung setzt sich zusammen aus dem Kreisvorstand, den Vereinsvorsitzenden oder ihren Stellvertretern und den von den Vereinen gewählten Kreisvertretern (§ 4, 3 a). ²Die hauptberuflichen Mitarbeiter der Vereine nehmen mit beratender Stimme an der Kreisvertretung teil, sofern sie nicht als gewählte Vertreter stimmberechtigt sind.

³Vereine, deren Mitgliedschaft im CVJM-Westbund ruht, können als Gäste an der Kreisvertretung teilnehmen.

⁴Der Kreisvorstand sendet dem Vorstand des CVJM-Westbundes sowie dem zuständigen Bundessekretär rechtzeitig eine Einladung zur Kreisvertretung.

⁵Die Mitglieder des Vorstandes des CVJM-Westbundes oder von ihm beauftragte Vertreter sowie der zuständige Bundessekretär haben beratende Stimme.

2. Tagung der Kreisvertretung

¹Die Kreisvertretung muss jährlich wenigstens einmal vom Kreisvorstand einberufen werden. ²Verlangen wenigstens drei Vereine schriftlich eine außerordentliche Sitzung, so hat der Kreisvorstand innerhalb eines Monats dieser Forderung zu entsprechen.

³Eine ordnungsgemäß einberufene Kreisvertretung ist beschlussfähig. ⁴Sie gilt als ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladungen mindestens 21 Tage vorher den einzelnen Vereinen schriftlich zugegangen sind.

⁵Über die Sitzungen der Kreisvertretung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von zwei Mitgliedern des Kreisvorstandes zu unterzeichnen ist. ⁶Der Vorstand des CVJM-Westbundes und der zuständige Bundessekretär erhalten je eine Ausfertigung.

3. Rechte und Pflichten der Kreisvertretung

¹Die Kreisvertretung

- a) berät die Arbeit des Kreisvorstandes und kann für wichtige Kreisangelegenheiten vorübergehende oder ständige Arbeitskreise bilden;
- b) wählt die ordentlichen Mitglieder des Kreisvorstandes (§ 6, 1., I a–e);

- c) wählt die Bundesvertreter und ihre Stellvertreter nach § 11 der Bundessatzung, und zwar für jede angefangenen 700 Bundesbeitragszahlenden einen Vertreter. ²Bei der Wahl dürfen nur die Zahlen solcher Vereine zugrunde gelegt werden, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem CVJM-Westbund und dem Kreisverband bis zum Schluss des letzten Haushaltsjahres erfüllt haben. ³Die Bundesvertreter werden für drei Jahre gewählt. ⁴Sie sind der Bundesgeschäftsstelle unmittelbar nach der Wahl, spätestens bis zum 30. Juni, namentlich zu melden;
- d) wählt für jeweils zwei Jahre zwei Kassenprüfer und deren Stellvertreter;
- e) nimmt die Jahresrechnung der Kreisverbandskasse entgegen und erteilt nach erfolgter Prüfung durch zwei Kassenprüfer Entlastung;
- f) stellt Anträge an den Vorstand des CVJM-Westbundes und an die Bundesvertretung.

§ 6

Der Kreisvorstand

1. Zusammensetzung des Kreisvorstandes

- I. ¹Die Leitung des Kreisverbandes obliegt dem Kreisvorstand. ²Er besteht aus
 - a) dem Kreisvorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Kreisvorsitzenden,
 - c) dem Kreisschriftwart,
 - d) dem Kreiskassenwart,
 - e) drei bis fünf Beisitzern,
 - f) dem Vorsitzenden des Posaunenbeirates,
 - g) den für bestimmte Aufgaben im Kreisverband (Mädchen-, Sport-, Jungchararbeit) jeweils für zwei Jahre berufenen Obleuten/Sprechern (§ 6, 4 f). ³Sie gehören dem Kreisvorstand als stimmberechtigte Mitglieder an. ⁴Beisitzer können gleichzeitig Obleute/Sprecher sein.
 - h) der vom Kreisverband angestellte Kreissekretär sowie der Geschäftsführer des CVJM-Freizeitdienstes Lippe sind von Amts wegen stimmberechtigte Mitglieder des Kreisvorstandes. ³Weitere Sekretäre des Kreisverbandes nehmen stimmberechtigt an den Sitzungen des Kreisvorstandes teil.
- II. ¹Die Mitglieder des Kreisvorstandes bilden einen eingetragenen Verein, den „CVJM-Kreisverband in der Lippischen Landeskirche – Geschäftsführender Verein – e. V.“. ²Dieser versteht sich als Trägerverein zur Verwaltung der Einrichtungen und des Vermögens des CVJM-Kreisverbandes in der Lippischen Landeskirche. ³Die Mitglieder des Kreisvorstandes (§ 6, 1., I a–h) sind gleich-

zeitig Mitglieder des CVJM-Kreisverbandes in der Lippischen Landeskirche – Geschäftsführender Verein – e. V., und zwar nur für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zum CVJM-Kreisvorstand in der Lippischen Landeskirche.

- III. ¹Der geschäftsführende Vorstand wird gebildet von dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassenwart, dem Kreissekretär und zwei weiteren Mitgliedern, die der Kreisvorstand aus seinen Reihen für jeweils eine Wahlperiode wählt.
- ²Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt insbesondere die rechtliche Vertretung des Kreisverbandes und die Verwaltung des Vermögens. ³Dabei ist er an die Weisung des Kreisvorstandes und an die Beschlüsse der Kreisvertretung gebunden.
- IV. ¹Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand, vertreten durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Kassenwart und den Kreissekretär. ²Jeweils zwei von ihnen können den Verein gemeinsam vertreten, wobei einer der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muss.

2. Wahl des Kreisvorstandes

¹Die ordentlichen Mitglieder des Kreisvorstandes (§ 6, 1., I a–e) werden von der Kreisvertretung jeweils für vier Jahre gewählt. ²Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte aus. ³Die Wahlen sind geheim durchzuführen. ⁴Auf Antrag kann offen abgestimmt werden, wenn alle anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

⁵Die Wahl und die Wiederwahl des Kreisvorsitzenden bedürfen der Bestätigung des Vorstandes des CVJM-Westbundes.

⁶Die Wahl der Beisitzer erfolgt gemeinsam, wobei jeder Wähler auf seinen Stimmzettel höchstens so viele Namen schreibt, wie Beisitzer zu wählen sind. ⁷Diejenigen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen, sind gewählt, auch wenn sie die Mehrheit nicht erlangt haben. ⁸Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.

⁹In den Kreisvorstand wählbar ist jedes nach dem Bürgerlichen Recht mündige Mitglied eines Vereins des Kreisverbandes, das sich zu Grundlage und Ziel des Kreisverbandes (§ 2, 1) bekennt.

¹⁰Scheidet in der Zwischenzeit ein ordentliches Mitglied des Kreisvorstandes aus, so kann der Kreisvorstand einen Nachfolger berufen. ¹¹Die nächste Kreisvertretung nimmt für den Rest der Amtsdauer eine Nachwahl vor.

3. Arbeitsweise des Kreisvorstandes

- I. ¹Der Vorsitzende beruft den Kreisvorstand schriftlich mit 14tägiger Frist und unter Angabe der Tagesordnung ein. ²Die Einberufung muss erfolgen, wenn mindestens drei Mitglieder sie schriftlich und unter Angabe des Verhandlungs-

gegenstandes beantragen. ³Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der Kreisvorstandsmitglieder anwesend ist.

⁴Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so muss innerhalb von einem Monat zu einer neuen Sitzung des Kreisvorstandes mit gleicher Tagesordnung eingeladen werden, der dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. ⁵In der Einladung muss darauf hingewiesen werden. ⁶Der Kreisvorstand wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.

- II. ¹Der Kreisvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. ²Bei Stimmgleichheit ist kein Beschluss zustande gekommen. ³Baumaßnahmen und Vermögensveränderungen können nur mit ³/₄-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- III. Beratungen und Beschlüsse des Kreisvorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das vom jeweiligen leitenden Vorsitzenden und einem Vorstandsmitglied, das nicht geschäftsführendes Vorstandsmitglied ist, unterschrieben wird.
- IV. ¹Wer zum CVJM-Kreisverband in der Lippischen Landeskirche – Geschäftsführender Verein – e. V. in einem Dienstverhältnis steht, muss bei den Beratungen und Beschlussfassungen, soweit sie seine Person betreffen, abwesend sein. ²Er wird vorher gehört.

4. Rechte und Pflichten des Kreisvorstandes

¹Der Kreisvorstand

- a) fördert und vermittelt die Gemeinschaft der Vereine, ihrer Vorstände und Mitarbeiter untereinander;
- b) wacht darüber, dass das Leben in den Vereinen und ihren Arbeitszweigen der Grundlage und dem Zweck des CVJM-Westbundes (§ 2 der Bundessatzung) entspricht, wobei auch auf äußere Ordnung und einen geregelten Ablauf der Arbeit zu achten ist;
- c) legt Ort, Zeit und Tagesordnung der Kreisvertretung fest und gibt einen jährlichen Überblick über die CVJM-Kreisverbandsarbeit;
- d) stellt das Programm für die Kreisveranstaltungen auf;
- e) bestätigt die Wahl des Vorsitzenden des Posaunenbeirates (§ 6, 1., I f);
- f) beruft die Obleute/Sprecher aller Arbeitszweige aufgrund der Vorschläge der jeweiligen Mitarbeiter (§ 6, 1., I g). ²Die Arbeit der Obleute/Sprecher regelt sich nach den vom Vorstand des CVJM-Westbundes aufgestellten Ordnungen.

5. Weitere Aufgaben des Kreisvorstandes

- a) ¹Wahl von zwei Mitgliedern des Kreisvorstandes in den geschäftsführenden Vorstand,
- b) Berufung des Kreissekretärs und weiterer Mitarbeiter,
- c) Aufsicht über das Vereinsvermögen,
- d) Verantwortung für den Einsatz der finanziellen Mittel (Abnahme der Jahresrechnung, Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes u. a.),
- e) Abnahme des Nachweises über die gesamten finanziellen Verhältnisse (Vermögen – Kapital – Grundstück – Gebäude – Einrichtungen/Schulden usw.).

²Der Kreisvorsitzende hat Stimmrecht in der Bundesvertretung (§ 11 der Bundessatzung).

³Alle Kreisvorstandsmitglieder vertreten nach bestem Vermögen die Arbeit des Kreisverbandes und des CVJM-Westbundes in den Vereinen. ⁴Es ist anzustreben, dass jeder Ortsverein zweimal im Jahr einen Besuch und Dienst eines Kreisvorstandsmitgliedes erhält.

⁵Die Arbeit des Kreisvorstandes geschieht nach der Satzung des CVJM-Kreisverbandes in der Lippischen Landeskirche – Geschäftsführender Verein – e. V.

§ 7

Kreisversammlung – Kreistreffen

- a) ¹Der Kreisvorstand ruft die Vereine mindestens einmal jährlich zu einer Kreisversammlung (Kreiskonferenz) zusammen. ²Jeder Verein ist bemüht, mit möglichst vielen Mitgliedern teilzunehmen. ³Der Kreisversammlung werden die wichtigsten Beschlüsse des CVJM-Westbundes (Bundesvertretung) und des Kreisverbandes mitgeteilt.
- b) ¹Das Kreistreffen, das möglichst an verschiedenen Orten des Kreisverbandes abwechselnd durchgeführt wird, dient der Stärkung der Gemeinschaft und dem Zeugnis in der Öffentlichkeit. ²Dieses Treffen der Vereine des Kreisverbandes kann auch in Form einer gemeinsamen volksmissionarischen Aktion durchgeführt werden. ³In jedem Fall ist das Programm zeitnah und jugendgemäß zu gestalten. ⁴Der Tag des Kreistreffens ist den Vereinen frühzeitig mitzuteilen und von allen vereinseigenen Veranstaltungen freizuhalten.
- c) Die Begegnung der verschiedenen Arbeitszweige durch gelegentliche oder regelmäßige gemeinsame Veranstaltungen (z. B. Kreissportfest, Jungschartag u. a.) wird vom Kreisverband gefördert.

§ 8

Satzungsänderung

1Änderungen dieser Satzung können nur mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten von der Kreisvertretung beschlossen werden. 2Sie bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand des CVJM-Westbundes.

§ 9

Vermögen

1Im Falle der Auflösung des Kreisverbandes fällt das Vermögen an die Lippische Landeskirche mit der Maßgabe, es für Zwecke der Jugendarbeit in Lippe im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

2Diese Satzung ist in der Kreisvertretung am 13. 11. 1976 beschlossen und tritt nach Genehmigung durch den Vorstand des CVJM-Westbundes in Kraft.

Detmold, den 15. Februar 1982

gez. Kreisvorsitzender

gez. stellv. Kreisvorsitzender

gez. Kreisschriftwart

gez. Kreiskassenwart

Bestätigung

Der

CVJM-Kreisverband der Lippischen Landeskirche

ist dem CVJM-Westbund angeschlossen.

Die vorgelegte Satzung wird bestätigt.

Wuppertal, 6. Januar 1982

CVJM-Westbund

Der Vorstand

i. A.

gez. Bundeswart

gez. Bundessekretär

Neben der hier abgedruckten Sammlung besteht noch eine „Satzung des CVJM-Kreisverbandes in der Lipp. Landeskirche – Geschäftsführender Verein – e. V. –, die von der Mitgliederversammlung am 12. Januar 1981 beschlossen worden ist. Sie kann beim CVJM-Kreisverband bezogen werden.

Detmold, 6. April 1983

Die Herausgeber

